

Additional information of this book

(*Anstellungsvertrag; 978-3-409-71504-1*) is provided:



<http://Extras.Springer.com>

Anstellungsvertrag

Arbeitsvertrag für Angestellte

Zwischen der Firma
(Arbeitgeber)

und Herrn / Frau / Fräulein
(Arbeitnehmer)

(Geburtsdatum)

(Familienstand)

(Anschrift)

wird der folgende Arbeitsvertrag abgeschlossen. Zwingende Vorschriften eines anzuwendenden Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung bleiben unberührt.

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

①

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am:
- (2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit mit für beide Teile monatlicher Kündigung zum Ende eines Kalendermonats. Wird während der Probezeit nicht gekündigt, so gelten die Kündigungsfristen gemäß § 12 dieses Vertrags.
- (3) Der Arbeitgeber hat das Recht, während der Probezeit ein ärztliches Attest sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vom Arbeitnehmer zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Arbeitgeber.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer sein 65. Lebensjahr vollendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 2 Arbeitsbereich

(1) Der Arbeitnehmer

②

wird als
angestellt und mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

③

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Weisung der Firma in angemessenem Rahmen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen auszuführen, ohne daß er bei der Vertretung einer höher bezahlten Arbeits-

§ 4 Arbeitsentgelt

(1) Das monatliche Bruttogehalt des Arbeitnehmers beträgt

⑤

Monatsgehalt: DM

dazu treten als Zulagen: DM für

..... DM für

..... DM für

insgesamt: DM

(2) Die Abtretung von Gehaltsforderungen ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

§ 5 Überstundenvergütung

(1) Überstunden werden nur vergütet, wenn sie von der Geschäftsleitung oder vom zuständigen Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet worden sind.

(2) Für die Bezahlung der Überstunden gilt die in der Firma übliche Regelung. Abweichungen von diesen Sätzen bedürfen der Sondervereinbarung.

§ 6 Sonderleistungen

Für alle Sonderleistungen, die den Betriebsangehörigen gewährt werden, gelten die bekanntgemachten oder noch bekanntzumachenden Grundsätze. Das gilt besonders für die Gewährung von Weihnachtsgratifikationen.

Ein Rechtsanspruch auf Sonderleistungen — gleich welcher Art — ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

§ 7 Jahresurlaub

Die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Jahresurlaub bestimmen sich nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963. Abweichungen zugunsten des Arbeitnehmers bedürfen der besonderen Vereinbarung.

Wird dem Arbeitnehmer im Anschluß an ein von einem Versicherungsträger gewährtes Kur- oder Heilverfahren eine Schonzeit bewilligt, so wird diese Zeit auf noch nicht genommenen Jahresurlaub angerechnet.

§ 8 Dienstverhinderung bei unverschuldetem Unglück (Krankheit)

(1) Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit oder andere Umstände an der Arbeit verhindert, so hat er dies dem Arbeitgeber sofort — gegebenenfalls telefonisch — anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Arbeitstage, so ist sie durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden im Falle der Dienstverhinderung durch unverschuldetes Unglück nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird der Arbeitnehmer durch Handlungen eines Dritten arbeitsunfähig, so tritt er bereits jetzt die ihm gegen den Dritten zustehenden Schadenersatzansprüche wegen Verdienstausfalls insoweit an den Arbeitgeber ab, als ihm während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dazu gehört auch die Abgeltung von Urlaub. Die Abtretung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers dem Schädiger im einzelnen Fall in der entsprechenden Höhe mitzuteilen.

§ 9 Nebentätigkeit

Jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit des Arbeitnehmers ist nur mit vorheriger Genehmigung des Arbeitgebers gestattet. Das gilt auch für den Eintritt in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Gesellschaften oder Körperschaften.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten des Betriebs gegen jedermann Verschwiegenheit zu bewahren. Dazu gehören neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch persönliche Verhältnisse der Mitarbeiter und Vorgesetzten (zum Beispiel Gehaltspfändung, Vorschüsse, Darlehen usw.).

§ 11 Zeugnis und Auskunftserteilung

(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und auf Verlangen bereits nach Ausspruch der Kündigung (jedoch erst innerhalb des der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist entsprechenden Zeitraums) ein Zeugnis zu erteilen, das sich auf Wunsch des Arbeitnehmers auch auf Führung und Leistung zu erstrecken hat.

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt und auf Wunsch des Arbeitnehmers — und zwar auch nach dessen Ausscheiden — verpflichtet, Dritten gegenüber, bei denen sich der Arbeitnehmer bewirbt, Auskünfte über ihn zu erteilen. Diese Auskünfte müssen der Wahrheit entsprechen.

§ 12 Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsschluß gekündigt werden. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

(2) Gibt der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zuletzt bezogenen Brutto-(Netto-) Monatsgehalts. Mit der Geltendmachung der Vertragsstrafe sind weitergehende Ansprüche des Arbeitgebers ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer seine Stelle zu dem vereinbarten Termin nicht antritt.

(3) Der Arbeitnehmer hat bei seinem Ausscheiden alles geschäftliche Material, das er während seiner Tätigkeit bei dem Arbeitgeber gesammelt hat, zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 13 Vorstrafen

Der Arbeitnehmer versichert, daß er nicht wegen vermögensrechtlicher und verkehrsrechtlicher Delikte vorbestraft ist und kein Strafverfahren wegen solcher Delikte gegen ihn anhängig ist.

§ 14 Gesundheitszustand

(1) Der Arbeitnehmer versichert, nicht an einer chronischen oder ansteckenden Krankheit zu leiden (und nicht unter das Schwerbeschäftigtengesetz zu fallen).

(2) Der weibliche Arbeitnehmer versichert, daß bei Abschluß dieses Arbeitsvertrags keine Schwangerschaft vorliegt.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Arbeitgebers.

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

In Ergänzung dieses Vertrags wird zwischen den Vertragschließenden noch folgendes vereinbart:

(1)

(2)

(3)

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

.....
(Firma — Arbeitgeber)

.....
(Arbeitnehmer)

Dr. Gablers Musterverträge sind von ersten Fachleuten entworfen und objektiv ohne Berücksichtigung irgendwelcher Sonderinteressen gestaltet. Obwohl der vorliegende Vertrag sorgfältig und fachgerecht ausgearbeitet ist, wird eine Gewähr für die Richtigkeit bestimmter Formulierungen nicht übernommen. — Zusätzliche Vereinbarungen können in § 17 unter (1), (2), (3) untergebracht werden. Streichungen von Paragraphen, die im Einzelfall nicht gewünscht werden, können naturgemäß erfolgen. Copyright by Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden.